

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/21118 –**

### **Anforderungen an ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung der Grundsicherung – Schlussfolgerungen aus dem Schreiben des Kulturrates NRW**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sollte während der COVID-19-Krise der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht werden. In einem Schreiben vom 8. Juni 2020 macht der Kulturrat NRW nun darauf aufmerksam, dass das vereinfachte Verfahren zur Beantragung in der Praxis leider oft mitnichten einfach und unbürokratisch funktioniert (vgl. <https://www.kulturrat-nrw.de>, Aufruf zur Nothilfe für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler, vom 9. Juni 2020). Der Kulturrat NRW verdeutlicht dies am Beispiel der Situation von Kunstschaffenden. Die darin geschilderten Probleme lassen sich auf Selbstständige in anderen Berufsgruppen übertragen.

So berichtet der Kulturrat NRW von den Erfahrungen in seiner neu eingerichteten Beratungsstelle, die von hunderten von Künstlerinnen und Künstlern konsultiert wurde: Wenn sie über die Grundsicherung sprachen, beklagten die Künstlerinnen und Künstler vor allem das Verfahren zur Vermögensprüfung, die hohe Hürde der Bedarfsgemeinschaft und das Fehlen jeglicher Erleichterungen für Rentnerinnen und Rentner beim Zugang zur Altersgrundsicherung.

Der Kulturrat NRW erinnert den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil, den Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Monika Grütters, an das Versprechen, dass die Grundsicherung tatsächlich in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich sein soll. Das geschieht nicht, so der Kulturrat NRW. Er verweist darauf, schon immer angemahnt zu haben, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende kein probates Mittel sei, um der Lebenssituation von Künstlerinnen und Künstlern gerecht zu werden. Zu den geschilderten Problemen gehört u. a. die Vermögensüberprüfung inklusive Altersvorsorge und die Bedarfsgemeinschaftsregelung (vgl. <https://www.kulturrat-nrw.de/aufruf-zur-nothilfe-fuer-freiberufliche-kuenstlerinnen-09-06-2020/>). Der Kulturrat NRW fordert deshalb Änderungen.

Er betont außerdem, „dass Künstlerinnen und Künstler nicht arbeitsuchend sind. Sie haben Arbeitsverbot, keine Auftrittsmöglichkeit. Möglichkeiten gesi-

cherter Arbeit in der Kulturellen Bildung fallen ersatzlos weg.“ (<https://www.kulturrat-nrw.de/mitglieder-informationen-26-05-2020-rundbrief-nr-20/>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Schreiben des Kulturrats NRW vom 8. Juni 2020 ist der Bundesregierung bekannt. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) hat die Bundesregierung wichtige Regelungen getroffen, damit insbesondere Selbständige möglichst schnell und unbürokratisch existenzsichernde Leistungen erhalten. Hierzu wurde der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wesentlich vereinfacht. Insbesondere findet für sechs Monate keine Vermögensprüfung statt, wenn bei Antragstellung erklärt wird, dass ein erhebliches Vermögen nicht vorhanden ist und es werden für sechs Monate die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Die Bundesregierung hat damit in der Krise ihre Verantwortung dafür übernommen, dass niemand in eine existenzielle Notlage gerät und alle ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Auch Rentnerinnen und Rentner, die pandemiebedingt Einkommensausfälle verzeichnen müssen, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter den erleichterten Bedingungen beziehen, denn die Regelungen gelten gleichermaßen auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Es besteht somit in allen Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz.

1. Wie viele neue Anträge auf Grundsicherung für Erwerbsuchende wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des vereinfachten Verfahrens gestellt, wie viele davon wurden bewilligt?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Anträge seitdem abgelehnt worden sind, und wenn ja, um wie viele Anträge handelt es sich?
3. Wenn der Bundesregierung die Zahl der abgelehnten Anträge nicht bekannt ist:
  - a) Wie bewertet die Bundesregierung dieses Fehlen einer Statistik über Ablehnungsbescheide?
  - b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass das Fehlen jeglicher Erkenntnisse über die Ablehnung von Anträgen und die Ablehnungsgründe eine Verbesserung der Zielgenauigkeit der Grundsicherung behindert?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

In der Grundsicherungsstatistik liegen keine Angaben zu gestellten, bearbeiteten und abgelehnten Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Die Grundsicherungsstatistik hat nicht das Ziel, administrative Abläufe abzubilden, sondern sie dient primär den Zwecken der Sozialberichterstattung. Der Fokus der Leistungsstatistik liegt auf den Personen in Bedarfsgemeinschaften, den Haushalten, in denen sie leben, sowie dem Umfang der Hilfebedürftigkeit bzw. der Höhe ihrer Leistungsansprüche.

Angaben zu gestellten Anträgen und abgelehnten Anträgen wären darüber hinaus auch nur begrenzt aussagekräftig und vergleichbar. So würde insbesondere nicht deutlich, ob Anträge abgelehnt werden, weil sie beispielsweise unvoll-

ständig sind (und bewilligt würden, wenn alle erforderlichen Nachweise vorlägen), Ausschlussgründe vorliegen oder die Antragsteller den Umfang ihrer Leistungsberechtigung falsch einschätzen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Einreichung des vereinfachten Antrages auf Grundsicherung teilweise Unterlagen nachgefordert werden, deren Umfang „48 Seiten zum Ausfüllen und 95 Seiten Kopien für die Anlagen“ ([www.kulturrat-nrw.de](http://www.kulturrat-nrw.de), Grundsicherung für soloselbstständige Kulturschaffende, vom 26. Mai 2020) erreicht?

Im Rahmen des Sozialschutzpakets wurde u. a. der Antrag auf Grundsicherung deutlich vereinfacht und die Möglichkeit geschaffen, ihn online zu stellen.

Auch bei der Bearbeitung eines Antrages nach dem vereinfachten Verfahren sind die Jobcenter an Recht und Gesetz gebunden. Eine rechtmäßige Leistungsgewährung setzt daher unter Umständen die Anforderung von weiteren Unterlagen voraus. Über Mengen und Umfang der erforderlichen Unterlagen können aufgrund der Individualität der Leistungsfälle keine Aussagen getroffen werden. Die Prozesse werden in dezentraler Verantwortung festgelegt. Beschwerden geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, soweit die in der Form der gemeinsamen Einrichtung geführten Jobcenter betroffen sind, innerhalb seiner Rechts- und Fachaufsicht nach.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Kulturrates NRW zur Vermögensprüfung, wonach gerade Künstler und Künstlerinnen ihre Altersvorsorge nicht nur über klassische Renten- oder Kapitallebensversicherungen absichern, sondern auch oft über Sparbücher, die dann bei der Vermögensanrechnung herangezogen werden könnten?

Für die gemeinsamen Einrichtungen wurde durch die Bundesagentur für Arbeit mit den Weisungen zum Sozialschutz-Paket geregelt, dass Vermögen, das der Altersvorsorge dient, unabhängig von seinem Wert kein erhebliches Vermögen darstellt. Auf die Anlageform kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Es ist unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, ob konkrete Vermögenswerte (beispielsweise in Form eines Sparbuchs) als Altersvorsorgevermögen nicht zu berücksichtigen sind.

Für die zugelassenen kommunalen Träger, die der Aufsicht der Bundesländer unterliegen, kann die Bundesregierung diesbezüglich keine Aussagen treffen. Abstimmungen mit den Ländern als den insoweit aufsichtführenden Stellen werden nach Bedarf im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II durchgeführt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die strikte Anrechnung des Partnerinnen- und Partnereinkommens im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft dazu führen kann, dass selbst bei Wegfall aller eigenen Einkommen der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt werden kann, wenn der Partner bzw. die Partnerin nur ein niedriges Einkommen hat (je nach Höhe der Wohnkosten schon ab 1 500 bis 2 000 Euro)?

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um steuerfinanzierte Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie müssen sich auf diejenigen konzentrieren, die vorübergehend keine anderweitigen Mittel dafür zur Verfügung haben und die Leistungsberechtigten grundsätzlich gleichbehandeln.

In Familien, die nicht auf steuerfinanzierte Leistungen der Existenzsicherung angewiesen sind, ist es üblich, dass sich Partnerinnen und Partner gegenseitig unterstützen. Insoweit folgen die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft im SGB II der üblichen Lebensweise in einer Familie bzw. bei Partnerinnen und Partnern. In den Fällen, in denen das Einkommen eines Partners oder einer Partnerin die Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft deckt, entfällt deshalb ein Leistungsanspruch.

7. Wie viele Anträge auf Grundsicherung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt, weil der Partner bzw. die Partnerin noch ein Einkommen hat?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, die strikte Anrechnung des Partnerinnen- und Partnereinkommens zu lockern, indem z. B. der Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen von zwei Erwachsenen auf 1 000 Euro erhöht wird oder indem die Anrechnung des Partnerinnen- und Partnereinkommens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche ausgesetzt wird?

Leistungen nach dem SGB II wie auch nach dem SGB XII sollen Personen unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (Nachranggrundsatz). Freibeträge sind eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Eine Ausweitung der Freibeträge stünde im Zielkonflikt mit dem Nachranggrundsatz. Eine Erhöhung der Freibeträge führte zu einer deutlichen Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und insgesamt zu erheblich höheren Ausgaben.